

**Kleine Anfrage Luzius Theiler (GaP): Warum werden die beabsichtigten Leistungsverträge mit Bern Tourismus AG und Bern Meetings & Event AG nicht öffentlich ausgeschrieben?**

Der Leistungsvertrag mit dem Verein Bern Tourismus läuft Ende 2018 aus. Seit Herbst 2017 ist die neugeschaffene Dachgesellschaft Bern Welcome AG für die Tourismusförderung in Stadt und Region Bern zuständig. Mit den beiden neugeschaffenen unter ihrem Dach angesiedelten Gesellschaften Bern Tourismus AG und Bern Meetings & Event AG soll nun je ein Leistungsvertrag für die Jahre 2019-2022 abgeschlossen werden. Der Gemeinderat hat die Leistungsverträge genehmigt und den Verpflichtungskredit zuhanden des Stadtrates verabschiedet. Dabei ist offensichtlich vorgesehen, auf eine öffentliche Ausschreibung zu verzichten und die beiden neuen Organisationen freihändig zu beauftragen. Dies widerspricht den Bestimmungen von Art. 5 des Reglements für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement; UeR). Zumindest bei erstmaliger Vergabe an neugeschaffene Organisationen und periodisch sollte der Grundsatz des freien Wettbewerbs bei der Übertragung von öffentlichen Aufgaben – wichtig zur Vermeidung von Klüngel- und Vetterliwirtschaft – respektiert werden. Eine allfällige Begründung mit «Zeitnot» wäre nicht stichhaltig, ist doch der Ablauf des alten Leistungsvertrages seit langem bekannt und die neue Tourismusorganisation existiert bereits seit einem Jahr.

Wie rechtfertigt der Gemeinderat den Verstoß gegen die klaren Bestimmungen des Übertragungsreglements?

Übertragungsreglement Art. 5 Wettbewerb

1

Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe auf Dritte erfolgt im freien Wettbewerb.

Ausgenommen sind Fälle gemäss Absatz 2 und 3.

2

Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe kann insbesondere dann freihändig vorgenommen werden,

a. wenn sie auf ein anderes Gemeinwesen oder eine andere nicht gewinnstrebige juristische Person, Personengesellschaft oder Einzelunternehmung erfolgen soll;

b. wenn die Erfüllung der Aufgabe jährlich mit weniger als 100 000 Franken entschädigt wird.

3

Eine geplante Aufgabenübertragung gemäss Absatz 1 ist zumindest im amtlichen Publikationsorgan der Stadt auszuschreiben.

Bern, 04. September 2018

*Erstunterzeichnende: Luzius Theiler*

*Mitunterzeichnende: Tabea Rai, Angela Falk*